

1871 der Teilgen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1981 01 12

Z. 11 0502/133-Pr.2/80

849 IAB

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 W i e n

1981 -01- 13

zu 8671J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Huber und Genossen vom 26. November 1980, Nr. 867/J, betreffend die zweckmäßige Verwaltung des Katastrophenfonds, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1

Derzeit ist die Einbeziehung von Sturm-, Schneebruch- und Steinschlagschäden in das Katastrophenfondsgesetz nicht geplant; Erdbebenschäden sind hingegen seit dem Jahre 1974 im Schadenskatalog dieses Gesetzes enthalten. Sollte jedoch eine Verlängerung der Geltungsdauer des Katastrophenfondsgesetzes, das mit 31. Dezember 1981 befristet ist, in Erwägung gezogen werden, so werde ich prüfen lassen, ob künftighin auch die Behebung von Sturm- und Schneebruchschäden aus Mitteln des Fonds gefördert werden soll.

Eine Interpretation des Gesetzes in dieser Richtung ist meines Erachtens auf Grund der geltenden Rechtslage zur Zeit nicht möglich. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß im 2. Budgetüberschreitungsgesetz 1980, BGBI.Nr. 529/1980, u.a. auch eine Überschreitung der für 1980 veranschlagten Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/53306 "Zuschüsse zur Behebung von Katastrophenschäden gem. FAG" von 40 Mill. S vorgesehen ist. Diese Mittel sind für Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder gemäß § 21 Abs. 2 FAG 1979 zur Förderung der Behebung von Katastrophenschäden im Privatvermögen, die im Katastrophenfondsgesetz nicht ausdrücklich genannt sind - sohin auch der Sturm- und Schneedruckschäden - bestimmt. Damit ist sichergestellt, daß für den in Rede stehenden Zweck vorerst genügend Mittel außerhalb des Katastrophenfonds zur Verfügung stehen.

- 2 -

Zu 2

Die Förderung der Behebung von Katastrophenschäden im Privatvermögen fällt in die Zuständigkeit der Länder. Die Schadensmeldungen erfolgen daher im Einzelfall im Wege der Bezirkshauptmannschaften an die Ämter der Landesregierungen, die auch grundsätzlich über die Gewährung von Beihilfen entscheiden. Dem Bundesministerium für Finanzen werden sodann die Schadensfälle, für die das Land eine Beihilfe bereits gewährt hat, in Listenform (die mitunter mehrere hundert Fälle enthalten) lediglich zur Entscheidung über die Gewährung eines Bundeszuschusses vorgelegt. In wievielen Fällen die Länder die Gewährung von Beihilfen auf Grund der bestehenden Richtlinien des Bundes bzw. der Länder abgelehnt haben, ist nicht bekannt. Die Ablehnung von Bundeszuschüssen in Fällen, in denen das Land einen Zuschuß beantragt, beschränkt sich auf einige wenige, die ziffernmäßig kaum ins Gewicht fallen. In diesem Zusammenhang darf ich auf die Ausführungen zur Frage 1 bezüglich der Gewährung von Bundeszuschüssen zur Förderung der Behebung von Katastrophenschäden, die nicht im Katastrophenfondsgesetz angeführt sind, hinweisen.

